

# **BStGer RR.2019.80 vom 11. Februar 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2019.80](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.80)

FR: TPF RR.2019.80 du 11 février 2020

IT: TPF RR.2019.80 del 11 febbraio 2020

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die USA. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen den USA und der Schweiz sind primär der Staatsvertrag vom 25. Mai 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (RVUS; SR 0.351.933.6) sowie das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 zu diesem Staatsvertrag (BG-RVUS; SR 351.93) massgebend.

### **E. 1.2**

Soweit dieser Staatsvertrag und das hierzu erlassene Bundesgesetz bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 36a BG-RVUS und Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (vgl. Art. 38 Abs. 1 RVUS; BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2016 65 E. 1.2). Auf Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 7 Abs. 1 BG-RVUS, Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 StBOG).

### **E. 2.1**

Die Schlussverfügung der Zentralstelle USA des BJ unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 17 Abs. 1 BG-RVUS). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 17c BG-RVUS). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 17a BG-RVUS). Als persönlich und direkt betroffen gilt namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Informationen hinsichtlich des auf ihn lautenden Kontos (BGE 124 II 180 E. 1b; 118 Ib 547 E. 1d; TPF 2011 131 E. 2.2).

### **E. 2.2**

A. war Inhaber der von den vier (Teil-)Schlussverfügungen betroffenen Bankkonten und damit zur Anfechtung der entsprechenden Rechtshilfemassnahmen legitimiert. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. A. ist jedoch am 28. August 2019 während hängigem Beschwerdeverfahren verstorben (vgl. act. 15.1).

### **E. 2.3.1**

Mit dem Tode von A. endete dessen Persönlichkeit (Art. 31 Abs. 1 ZGB) und dessen Rechtsfähigkeit (BGE 129 I 302 E. 1.2.4; BERETTA, Basler Kommentar, 6. Aufl. 2018, Art. 31 ZGB N. 39) bzw. dessen Parteifähigkeit (BGE 129 I 302 E. 1.2.4). Bei Letzterer handelt es sich um die Möglichkeit, im Beschwerdeverfahren als Partei aufzutreten. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist (HÄNER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, Art. 48 VwVG N. 5 m.w.H.). Die Partei- und die Prozessfähigkeit werden nicht eigens im Gesetz geregelt, aber von Art. 48 VwVG vorausgesetzt (HÄNER, a.a.O.). Fällt die Beschwerdelegitimation einer Partei während des laufenden Verfahrens dahin, weil sie nicht mehr über die für die Parteistellung vorausgesetzte Partei- und Prozessfähigkeit verfügt, so ist das Verfahren grundsätzlich als gegenstandslos

abzuschreiben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5410/2012 vom 28. Mai 2013 E. 2.3 m.w.H.).

### **E. 2.3.2**

Andererseits anerkennt die Rechtsprechung im Falle des Ablebens des Kontoinhabers die Berechtigung der Gesamtheit der Erben bzw. der Erbengemeinschaft, sich gegen die rechtshilfweise Herausgabe von Informationen hinsichtlich des Kontos mittels Beschwerde zur Wehr zu setzen (vgl. hierzu den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.249 vom 6. Oktober 2017 E. 2.1). Davon kann nur in zwei Fällen ausnahmsweise abgewichen werden: Erstens wenn entweder einzelne Erben in dringenden Fällen Beschwerde führen, um damit die Interessen der Erbengemeinschaft zu wahren, oder zweitens wenn an einem Streit innerhalb der Erbengemeinschaft alle Erben beteiligt sind und dieser den Gegenstand des Rechtshilfeverfahrens betrifft (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.94 vom 9. Juli 2015 E. 1.2.4; RR.2012.113 vom 5. Oktober 2012 E. 1.3.2.c/aa; RR.2010.122 vom 10. Februar 2011 E. 2.2.2).

### **E. 2.3.3**

Verstirbt der Beschwerdeführer während hängigem Beschwerdeverfahren, so muss der Gesamtheit der Erben bzw. der Erbengemeinschaft konsequenterweise auch die Möglichkeit gewährt werden, anstelle des verstorbenen Beschwerdeführers in das hängige Beschwerdeverfahren einzutreten. Die Beschwerdelegitimation ginge somit mit dem Tod von A. auf dessen Erbengemeinschaft über. In einem solchen Fall ist zu fordern, dass sich die Gesamtheit der Erben im hängigen Beschwerdeverfahren ordentlich konstituiert und entsprechende Anträge stellt, sofern sie an der Beschwerde festhalten möchte.

### **E. 2.4**

Vorliegend hat die Beschwerdekammer nach Kenntnisnahme des Versterbens von A. dessen Vertreter eingeladen, sich zum weiteren Fortgang des Verfahrens zu äussern (act. 14). Dieser zeigte mit Eingabe vom 20. November 2019 an, neu zwei Erbinnen von A., B. und C. (nachfolgend «die Beschwerdeführerinnen»), zu vertreten. Sie beantragen, das BJ habe die ersuchende Behörde um Mitteilung zu bitten, ob diese angesichts des Todes von

A. überhaupt am Ersuchen festhalten wolle. Die fraglichen Bankunterlagen seien für die ersuchende Behörde wahrscheinlich gar nicht mehr von Interesse (act. 18). Aufgrund dieser Eingabe ist nicht klar, ob es sich bei den Beschwerdeführerinnen um die Gesamtheit aller Erben von A. handelt. Falls nicht, so wäre auch kein Ausnahmefall dargelegt, in welchem einzelne Erben zur Beschwerdeführung berechtigt wären. In diesem Fall wäre die Beschwerde gegenstandslos geworden. Die Beschwerdekammer verzichtet jedoch auf eine genauere Klärung der Beschwerdeberechtigung der Beschwerdeführerinnen, da die Beschwerde aus den nachfolgend erwähnten

Gründen ohnehin abzuweisen ist. Die von den Beschwerdeführerinnen angeregte Nachfrage an die Behörden der USA, ob diese am Ersuchen festhalten wollen, erübrigt sich, da sich die Strafuntersuchung im ersuchenden Staat nicht nur gegen den verstorbenen A., sondern auch gegen eine Vielzahl weiterer Personen richtet (siehe act. 8.1, S. 51 ff. der deutschen Übersetzung).

### **E. 3**

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

### **E. 4**

Das vorliegend zur Diskussion stehende Rechtshilfeersuchen bildete bereits Gegenstand mehrerer Beschwerdeverfahren sowohl vor dem Bundesgericht als auch vor der Beschwerdekammer (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 1C\_344/2016 und 1C\_345/2016 vom 8. August 2016; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.66 vom 15. Juli 2016 E. 4.2; RR.2016.65 vom 14. Juli 2016 E. 4.2; siehe auch TPF RR.2019.46 vom 5. September 2019, zur Publikation vorgesehen). Der diesem zu Grunde liegende Sachverhalt wird von der Beschwerdegegnerin in den angefochtenen Verfügungen wie folgt zusammengefasst (vgl. u.a. act. 1.1, S. 1 f.):

Die für den Bezirk Ost von New York zuständige Staatsanwaltschaft ermittelt seit 2010 unter anderem gegen aktuelle oder ehemalige südamerikanische Fussballfunktionäre, welche u.a. Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees, der Exekutivkomitees der entsprechenden Kontinentalverbände sind oder waren und oder leitende Funktionen innerhalb der Nationalverbände innehaben oder -hatten. Sie werden der Annahme von Millionen von US Dollar an Bestechungsgeldern und verdeckten Provisionen seit Beginn der 90er Jahre bis heute verdächtigt, mittels direkten Zahlungen, mittels Einsatzes von Gelddienstleistern und oder Mittelsmännern, welche von Sportmedien- bzw. Sportvermarktungsunternehmen geleistet wurden, um bei der Vergabe von entsprechenden Verträgen im Zusammenhang mit der Austragung von der FIFA bzw. von den Kontinental- und Nationalverbänden ausgetragenen Fussballturnieren, namentlich der Copa America (1993 bis 2011 und 2015 bis 2023), der Copa do Brasil (2013 bis 2022) sowie der Qualifikationsspiele für die Fussballweltmeisterschaften 2018 und 2022, berücksichtigt zu werden.

### **E. 5**

u.v.m. der deutschen Übersetzung). Einer der Beschuldigten besitze auch die US-amerikanische Staatsbürgerschaft (act. 8.1, S. 31 und 52 der deutschen Übersetzung). Der Verwaltungssitz der am Bestechungskomplott beteiligten bzw. von diesem betroffenen Nord- und Zentralamerikanischen und Karibischen Fussball-Föderation (CONCACAF) habe sich bis ins Jahr 2012 in New York und danach in Florida befunden (act. 8.1, S. 4 der deutschen Übersetzung). Weiter seien Bestechungszahlungen auch im Zusammenhang mit der Copa America Centenario (Austragungsort USA) geflossen (act. 8.1, S. 11 der deutschen Übersetzung). Zudem seien sowohl ein US-amerikanisches Sportartikelunternehmen (act. 8.1, S. 13 der deutschen Übersetzung) als auch ein Sportvermarktungsunternehmen mit Sitz in den USA am Bestechungskomplott beteiligt gewesen (act. 8.1, S. 15 der deutschen Übersetzung). Daran ändern auch die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen nichts, wonach es zwischen A. persönlich und den USA keine solchen Bezugspunkte gebe (act. 1, S. 29). Massgebend ist in diesem Punkt allein der Sachverhaltskomplex, wie er dem Rechtshilfeersuchen zu Grunde liegt. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die verfolgenden

Behörden offenbar auch davon ausgehen, dass Bestechungszahlungen an A. u.a. auch auf durch diesen kontrollierte Konten in den USA, namentlich in New York, eingegangen seien (act. 8.1, S. 28 f. der deutschen Übersetzung). Weiter habe A. Bestechungszahlungen von einem Sportvermarktungsunternehmen mit Sitz in den USA erhalten (act. 8.1, S. 15 f. der deutschen Übersetzung). Die Einrede der fehlenden Strafgewalt der USA erweist sich schon nur deswegen als unbegründet.

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, es fehle den Behörden des ersuchenden Staates an der Strafgewalt zur Verfolgung und Beurteilung des im Ersuchen geschilderten Sachverhalts (act. 1, S. 28 ff.; act. 11, S. 2 f.).

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a RVUS verpflichten sich die Vertragsparteien, gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags einander Rechtshilfe zu leisten in Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren wegen strafbarer Handlungen, deren Ahndung unter die Gerichtsbarkeit des ersuchenden Staates oder eines seiner Gliedstaaten fällt. Nach der Rechtsprechung ist die Auslegung des Rechts des ersuchenden Staates in erster Linie Sache seiner Behörden. Die Rechtshilfe darf nur verweigert werden, wenn der ersuchende Staat offensichtlich unzuständig ist, d.h. dessen Justizbehörden ihre Zuständigkeit in willkürlicher Weise bejaht haben (BGE 142 IV 250 E. 6.2 m.w.H.).

### **E. 5.3**

Die Beschwerdekammer hat in Bezug auf den Sachverhaltskomplex, welchen die US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden untersuchen, festgehalten, dass die USA ihre Zuständigkeit nicht in offensichtlich unhaltbarer und damit willkürlicher Weise bejaht haben (vgl. hierzu die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.66 vom 15. Juli 2016 E. 5.3; RR.2016.65 vom 14. Juli 2016 E. 5.3). Das Bundesgericht ist auf die dagegen erhobenen Beschwerden nicht eingetreten (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 1C\_344/2016 vom 8. August 2016 E. 6; 1C\_345/2016 vom 8. August 2016 E. 6). An dieser Stelle sind daher die engen Bezugspunkte zu den USA nur kurz zu wiederholen: So geht aus dem Rechtshilfeersuchen u.a. hervor, dass die zur Diskussion stehenden Bestechungszahlungen von US-amerikanischen Konten bzw. auf ebensolche Konten

erfolgt seien (siehe act. 8.1, S. 1,

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerinnen machen weiter geltend, es fehle an der Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit (act. 1, S. 30 ff.; act. 11, S. 3).

### **E. 6.2**

Art. 4 Abs. 2 RVUS unterwirft Ersuchen, welche die Vornahme von Zwangsmassnahmen erforderlich machen, der Voraussetzung, dass die Handlung, die das Ersuchen betrifft, die objektiven Merkmale eines Straftatbestandes erfüllt und nach dem Recht des ersuchten Staats, falls dort verübt, strafbar wäre und sich als einen auf der dem RVUS beigefügten Liste aufgeführten Tatbestand darstellt. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt (für die akzessorische Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist.

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 142 IV 250 E. 5.2; 142 IV 175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (BGE 142 IV 175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.1 S. 84; 129 II 462 E. 4.6; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196). Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6).

### **E. 6.3**

Die Beschwerdegegnerin subsumiert die im Rechtshilfeersuchen umschriebenen Handlungen unter den Straftatbestand der Privatbestechung gemäss Art. 4a i.V.m. Art. 23 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), eventuell unter Art. 158 StGB

(ungetreue Geschäftsbesorgung) und hält fest, dass diese somit auch in der Schweiz strafbar wären (vgl. u.a. act. 1.1, S. 2). Der letztgenannte Tatbestand ist in der Liste zum RVUS aufgeführt (Ziff. 21). Ohnehin aber kann aufgrund des Günstigkeitsprinzips auch für Tatbestände Rechtshilfe geleistet werden, welche nicht in der Liste zum RVUS aufgeführt sind (vgl. hierzu u.a. die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2013.358 vom 21. März 2014 E. 5.4.4; RR.2009.239 vom 19. November 2009 E. 1). Die beidseitige Strafbarkeit ist demzufolge gegeben. Die Beschwerdekammer kam für das identische Rechtshilfeersuchen bereits zum selben Schluss (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.66 vom 15. Juli 2016 E. 4.4; RR.2016.65 vom 14. Juli 2016 E. 4.4). Das Bundesgericht ist auf die dagegen erhobenen Beschwerden nicht eingetreten (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 1C\_344/2016 vom 8. August 2016 E. 6; 1C\_345/2016 vom 8. August 2016 E. 6). Daran ist grundsätzlich festzuhalten. Zu beachten ist lediglich, dass sich die strafrechtlichen Folgen der Privatbestechung seit 1. Juli 2016 nicht mehr in Art. 4a i.V.m. Art. 23 UWG, sondern in

Art. 322octies StGB befinden (vgl. hierzu die Botschaft vom 30. April 2014 über die Änderung des Strafgesetzbuchs [Korruptionsstrafrecht], BBl 2014 3591, 3610). Die Beschwerdeführerinnen machen diesen Punkt betreffend geltend, die Situation in den angeführten Entscheiden sei nicht mit derjenigen von A. vergleichbar, und sie bestreiten, A. selber habe strafbare Handlungen begangen. Sie erschöpfen sich im Rahmen der Begründung ihrer Vorbringen jedoch in einer vom Rechtshilfeersuchen abweichenden, eigenen Darstellung des Sachverhalts, mit welcher sie im Rechtshilfeverfahren nicht zu hören sind (BGE 139 II 451 E. 2.2.1; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196). Massgebend ist auch hier allein der Sachverhaltskomplex, wie er dem Rechtshilfeersuchen zu Grunde liegt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich die Strafverfahren im ersuchenden Staat nicht nur gegen A., sondern gegen eine ganze Reihe von Funktionären verschiedener Fussballverbände, Führungskräften von Sportmedien- und Sportvermarktungsunternehmen und Mittelsmännern richten (act. 8.1, S. 6 ff. und 51 ff. der deutschen Übersetzung).

### **E. 7.1**

Schliesslich bringen die Beschwerdeführerinnen vor, die Gewährung der Rechtshilfe erweise sich nicht als verhältnismässig (act. 1, S. 34 ff.; act. 11, S. 3 f.).

### **E. 7.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 717 ff., mit Verweisen auf die Rechtsprechung; DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK, *Internationale Rechtshilfe*, 2. Aufl. 2015, S. 92 ff.; POPP, *Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen*, 2001, N. 404; siehe statt vieler den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012 E. 8.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2 S. 166 f.; 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insofern die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 136 IV 82 E. 4.4 S. 86 f.; 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle

Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem

Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

### **E. 7.3**

Die Beschwerdegegnerin bejahte in den angefochtenen (Teil-)Schlussverfügungen für alle von Rechtshilfemassnahmen betroffenen Konten von A. einen ausreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand der in den USA geführten Strafuntersuchung. So fänden diese Konten als auch einzelne in den Unterlagen aufgezeichnete Transaktionen im Rechtshilfeersuchen ausdrücklich Erwähnung (vgl. act. 1.1, S. 4; act. 1.2, S. 4; act. 1.3, S. 4; act. 1.4, S. 4). Zudem liessen sich in den Kontounterlagen teilweise weitere Gutschriften von im Rechtshilfeersuchen erwähnten Gesellschaften feststellen (act. 1.2, S. 4; act. 1.4, S. 4). Auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin kann an dieser Stelle verwiesen werden. Die herauszugebenden Unterlagen sind für die Strafverfolgungsbehörden in den USA offensichtlich von potentieller Erheblichkeit. Der verfolgenden Behörde geht es mit ihrem Ersuchen namentlich darum, den Verbleib der Bestechungsgelder, der verdeckten Provisionen und der sonstigen unerlaubten Zahlungen zu bestimmen (act. 8.1, S. 2 der deutschen Übersetzung). Aus diesem Grund ist sie grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, welche über die in die Angelegenheit verwickelten Konten von A. abgewickelt worden sind. Im Rahmen ihrer Beschwerde setzen sich die Beschwerdeführerinnen nicht mit den Erwägungen in den angefochtenen Verfügungen auseinander, sondern beschränken sich auch diesbezüglich auf eine eigene Darstellung des Sachverhalts, wonach A. die Konten teilweise im Zusammenhang mit seiner agrarwirtschaftlichen Handelstätigkeit benutzt habe, welche in keinem Zusammenhang mit den im Rechtshilfeersuchen erwähnten Sachverhalten stehen würden. Die Beschwerde erweist sich damit auch in diesem Punkt als unbegründet.

### **E. 8**

Die von den Beschwerdeführerinnen gegen die angefochtenen Verfügungen erhobenen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten allesamt als unbegründet. Ihre Beschwerde ist abzuweisen, soweit das Verfahren nicht als gestandslos zu betrachten ist.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m.

Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (act. 3 und 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.